

nicht ausfüllen: Eingabe Nr. ...
Eingangsdatum ...

Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes

Vernehmlassung

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Mit TAB werden Sie direkt von Eingabefeld zu Eingabefeld geführt.

In der Spalte "Bemerkungen" können Sie allgemeine Ausführungen zum Revisionsvorhaben machen sowie Hinweise, Anregungen und Beanstandungen vermerken. Für konkrete Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge steht Ihnen die Spalte "Anträge" zur Verfügung.

Ihre Bemerkungen und Anträge schicken Sie bitte bis spätestens **20. Dezember 2019** vorzugsweise per E-Mail an kwag@awn.gr.ch oder auf dem Postweg an Amt für Wald und Naturgefahren, Loëstrasse 14, 7000 Chur.

Wir danken für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit.

Bau, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

1 Angaben zur Organisation/Person

Organisation: **SP GR**

Name: ... Vorname: ...
 Adresse: Postfach 561 PLZ/Ort: 7001 Chur
 Tel: 081 284 91 00 E-Mail: info@sp-gr.ch

2 Grundsätzliche Bemerkungen

Vorbehältlich der nachfolgenden Bemerkungen: JA NEIN

- sind wir mit der vorgeschlagenen Teilrevision grundsätzlich einverstanden

- haben wir folgende allgemeine Bemerkungen

Die Aufgaben für das AWN nehmen mit der Klimaerwärmung immer mehr zu. Aus diesem Grund ist die Anzahl Mitarbeitenden um 100 Stellenprozente zu erhöhen.

Ort: Chur Datum: 25.11.19 Stempel und Unterschrift (falls Papierausdruck)
 Beat Deplazes

3 Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

	Bemerkungen:	Anträge:
Weitere Regelungen		
Art. 25 Abs. 2	-	-
Gefahrenzonen		
Art. 28 Abs. 1	- In der Botschaft müsste die Behörden- noch mit der Eigentümerverbindlichkeit in Verbindung gebracht werden,	-

	nämlich: Die ausgeschiedenen Gefahrenzonen werden erst mit der Genehmigung des kommunalen Zonenplans eigentümergeblindlicht. Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 KWaG darf die kommunale Baubehörde jedoch ein Baugesuch nicht entgegen dem neuesten kantonalen Gefahrenzonenplan beurteilen.	
Naturgefahren und Schutz des Waldes		
Titel 5	-	-
Schutz vor Naturgefahren und Waldbrand		
Titel 5.1	-	-
Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren		
Art. 31 Abs. 1	- Der Systematik des Abs. 3 folgend wäre hier derselbe Satzaufbau, beginnend mit "Der Gemeinde obliegt.", sinnvoller gewesen. Damit würde klarer hervorgehen, welche Ebene für welche Aufgaben zuständig ist.	-
Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren		
Art. 31 Abs. 3	-	-
Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren		
Art. 31 Abs. 4	- Mit dieser Formulierung "In besonderen Fällen.." bildet die Übernahme der Bauherrschaft durch den Kanton die absolute Ausnahme. Wünschenswert wäre eine offene Formulierung, wie "Bei drohender grosser Gefahr und nach grösseren Ereignissen kann..", denn eine vorübergehende Übernahme der Bauherrschaft durch den Kanton ist in solchen Situationen sinnvoll.	-
Wald- und Flurbrandgefahr		
Art. 31a Abs. 1	-	-
Wald- und Flurbrandgefahr		
Art. 31a Abs. 2	-	-
Schutz des Waldes		
Titel 5.2	-	-
Verhüten und Beheben von Waldschäden		
Art. 31b Abs. 1	-	-
Verhüten und Beheben von Waldschäden		
Art. 31b Abs. 2	-	-